

STADT EMMERICH AM RHEIN
DER BÜRGERMEISTER

Fachbereich 5
-Stadtentwicklung-



Aufhebung
des Bebauungsplanes
**E 7/1 -Hansastraße - Goebelstraße -
Gerhard-Storm-Straße-**

UMWELTBERICHT



**Inhalt:**

1	Einleitung	2
1.1	<i>Ziele und Inhalte der Bebauungsplanaufhebung</i>	2
1.2	<i>Gesetzliche Grundlagen</i>	3
1.3	<i>Fachplanungen</i>	3
2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	4
2.1	<i>Allgemeine Beschreibung</i>	4
2.2	<i>Schutzgut Boden</i>	6
2.3	<i>Schutzgut Wasser</i>	6
2.4	<i>Schutzgut Klima / Luft</i>	6
2.5	<i>Schutzgut Tiere und Pflanzen</i>	6
2.6	<i>Schutzgut Orts- und Landschaftsbild</i>	7
2.7	<i>Schutzgut Mensch</i>	7
2.8	<i>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</i>	8
2.9	<i>Wechselwirkung der Schutzgüter</i>	8
3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	8
4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	9
5	Alternative Planungsmöglichkeiten	9
6	Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	9
7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	9
8	Zusammenfassung	9

1 Einleitung**1.1 Ziele und Inhalte der Bebauungsplanaufhebung**

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. E 7/1 -Hansastraße / Goebelstraße / Gerhard-Storm-Straße- beabsichtigt die Stadt Emmerich am Rhein eine Bereinigung ihres Ortsplanungsrechtes durchzuführen.

Dem im Jahre 1965 aufgestellten Bebauungsplan E 7/1 lag das Planungsziel zugrunde, eine geordnete Entwicklung von Wohnbauflächen angrenzend an einen seinerzeitigen Gewerbestandort an der Goebelstraße sowie eine Umgestaltung der Erschließung durch Verschwenkung der Trasse der Hansastraße nach Süden, die vormals in Fortsetzung

des östlichen Straßenabschnittes geradlinig verlief und auf die 's-Heerenberger Straße im Kreuzungsbereich Nollenburger Weg aufsetzte, planungsrechtlich vorzubereiten. Hiermit verbunden war eine Zusammenlegung von Flächen unterschiedlicher schulischer Nutzung beiderseits der Alttrasse der HansasträÙe, ohne jedoch die Ausgestaltung der zukünftigen Entwicklung dieses Bereiches konkret vorzugeben.

Durch die Neuaufstellung der Bebauungspläne E 7/2 -Goebelstraße- im Jahre 1972 und E 7/3 -HansasträÙe / Ecke Goebelstraße- im Jahre 1984 wurde der von den Straßen HansasträÙe, Goebelstraße und Gerhard-Storm-StraÙe eingefasste Baubereich einem geänderten Planungsrecht zugeführt, so dass sich der Geltungsbereich des Alt-Bebauungsplanes E 7/1 derzeit neben den Straßenflächen der HansasträÙe (Abschnitt Gerhard-Storm-StraÙe bis Goebelstraße), der Goebelstraße (Abschnitt Gerhard-Storm-StraÙe bis HansasträÙe) sowie einen Streifen von ca. 2 m im östlichen Gehwegbereich der Gerhard-Storm-StraÙe nur noch auf das Grundstück Gerhard-Storm-Str. 56, den angrenzenden Parkplatz des Willibrord-Gymnasiums sowie den in den Planbereich hineinragenden Teil der Schulsporthalle beschränkt.

Für den Bereich des Grundstückes Gerhard-Storm-StraÙe 56 ist das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 7/7 -Gerhard-Storm-StraÙe / Nordost- anhängig, um eine Umwandlung von einer bisherigen Nutzung öffentlichen Gemeinbedarfs in allgemeines Wohnen zu ermöglichen. Für die übrigen Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes E 7/1 besteht weder Absicht noch Aussicht auf eine Änderung der bestehenden Nutzungsverhältnisse. Von daher können diese durch Aufhebung des Bebauungsplanes der planungsrechtlichen Beurteilung nach § 34 BauGB zugeführt werden. Für die in öffentlichem Eigentum stehenden Straßenflächen hat diese Umwandlung der planungsrechtlichen Situation keinerlei Auswirkungen. Infolge Fehlens konkreter Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung im Bebauungsplan E 7/1 für den Teilbereich des Schulgeländes nördlich der HansasträÙe handelt es sich hier um einen einfachen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB, so dass sich die Zulässigkeit von Vorhaben hier ohnehin nach § 34 BauGB richtet.

1.2 **Gesetzliche Grundlagen**

Da sich die verfahrenserleichternden Bestimmungen der §§ 13 und 13a BauGB nicht auf Verfahren zur Aufhebung von verwirklichten Bebauungsplänen anwenden lassen, wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6, Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

1.3 **Fachplanungen**

a) *Gebietsentwicklungsplan*

Die Darstellung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung für das Stadtgebiet Emmerich am Rhein findet ihre grundlegende Konkretisierung u.a. auf der Ebene des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99). Der Gebietsentwicklungsplan stellt den Bebauungsplanbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

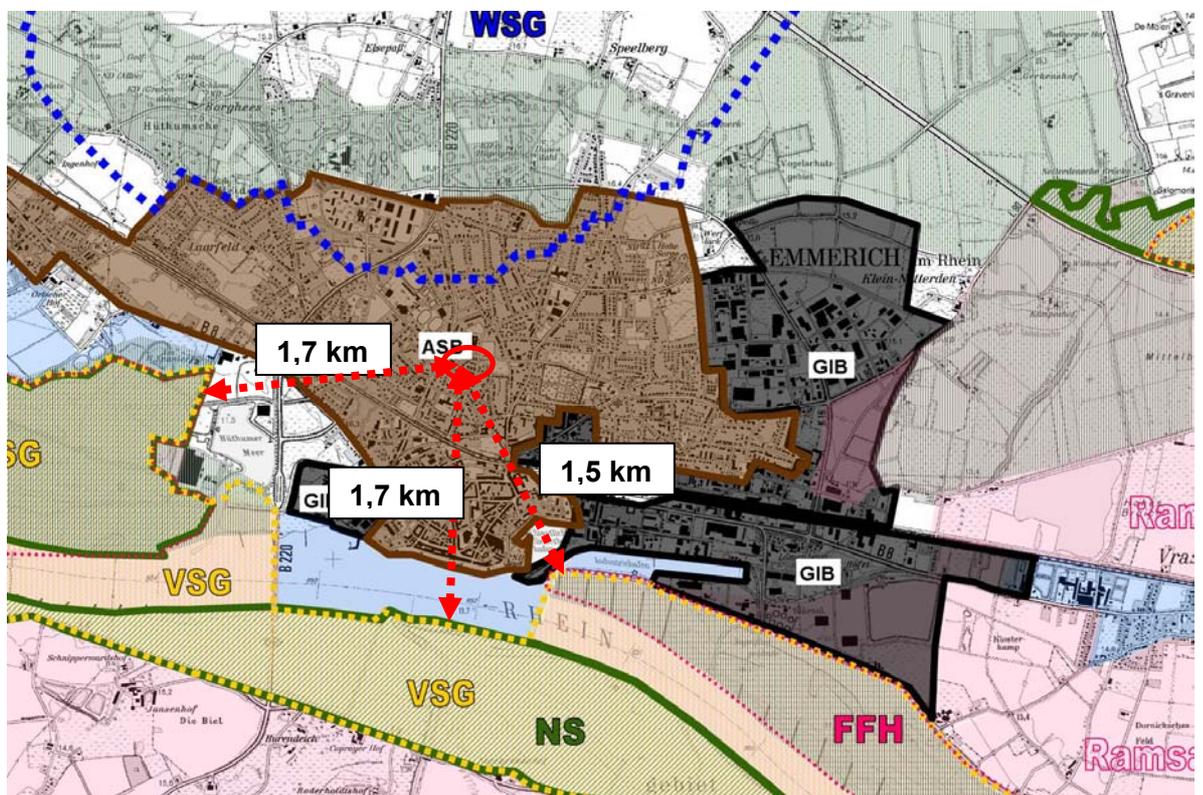
b) *Flächennutzungsplan*

Der Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein stellt den Bereich des Bebauungsplanes Nr. E 7/1 -HansasträÙe / Goebelstraße / Gerhard-Storm-StraÙe- als Wohn-

baufäche (W) und für den Bereich nördlich der HansasträÙe als Fläche für Gemeinbedarf dar.

c) *Naturschutzgebiet /Vogelschutzgebiete /Biotopkataster*

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt innerhalb des zentralen Siedlungsbereiches des Stadt Emmerich am Rhein. Es wird weder von einem FFH-Gebiet noch von einem Vogelschutzgebiet erfasst. Auch besteht keine unmittelbare Nähe hierzu, die eine Beeinträchtigung der Schutzbedürfnisse solcher Gebiete durch die Aktivitäten im Plangebiet befürchten lieÙe. Die nachfolgende Planskizze verdeutlicht die Lage des Plangebietes in Bezug auf die nächst gelegenen Restriktionsflächen und weist Abstände zum Naturschutzgebiet „Emmericher Ward“ auf Emmericher Stadtgebiet von 1,7 km, zum Naturschutzgebiet „Deichvorland bei Grieth“ auf Klever und Kalkarer Stadtgebiet südlich des Rheins von 1,7 km sowie zum nächstgelegenen Vogelschutzgebiet von 1,5 km nach.



2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

2.1 Allgemeine Beschreibung

Das Plangebiet liegt inmitten des zentralen Emmericher Siedlungsbereiches, rd. 500 m nördlich des Stadtkernes. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes E 7/1 umfasst nach Herausnahme von wesentlichen Teilflächen seines ursprünglichen Geltungsbereiches durch Aufstellung der Bebauungspläne E 7/2 -Goebelstraße- und E 7/3 - HansasträÙe / Ecke Goebelstraße- neben den Straßenflächen der HansasträÙe (Ab-

schnitt Gerhard-Storm-Straße bis Goebelstraße), der Goebelstraße (Abschnitt Gerhard-Storm-Straße bis Hansastrasse) sowie einem Streifen von ca. 2 m im östlichen Gehwegbereich der Gerhard-Storm-Straße nur noch das Grundstück Gerhard-Storm-Str. 56, den angrenzenden Parkplatz des Willibrordgymnasiums sowie den in den Planbereich hineinragenden südlichen Teil der Sporthalle.

Nach Veräußerung des Grundstückes Gerhard-Storm-Str. 56 mit einem derzeit nicht genutzten ehemaligen Schulgebäude von der Stadt Emmerich am Rhein an einen Privateigentümer wurde für das betroffene Grundstück das Bebauungsplanaufstellungsverfahren E 7/7 -Gerhard-Storm-Straße / Nordost- zur Vorbereitung einer Umnutzung in allgemeines Wohnen eingeleitet. Mit dessen Rechtskraft wird für einen weiteren Teilbereich des Bebauungsplanes E 7/1 ein neues Planungsrecht geschaffen. Bei den noch verbleibenden Restflächen dieses Altplanes handelt es sich um die vorgenannten Straßenflächen der Hansastrasse, Goebelstraße und Gerhard-Storm-Straße sowie um den bestehenden Schulparkplatz und den südlichen Teil der Sporthalle, die allesamt endgültig ausgebaut, bzw. realisiert sind.

Abbildung:
Bebauungsplangebiet E 7/1





2.2 **Schutzgut Boden**

Gemäß Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen ist im Plangebiet eine Braunerde mit erhöhtem Sandanteil zu erwarten. Dieser Boden gehört nicht zu den geschützten Bodenarten.

Durch die vollständige Realisierung des Bebauungsplanes ist bereits eine nahezu umfassende Versiegelung der Flächen innerhalb des nach Planaufstellung E 7/7 noch verbleibenden Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes zu verzeichnen. Der Versiegelungsgrad wird sich infolge Planaufhebung nicht ändern. Die Umweltauswirkungen der Planaufhebung in Bezug auf das Schutzgut Boden sind daher **unerheblich**.

2.3 **Schutzgut Wasser**

Oberflächengewässer sind weder im Bebauungsplanbereich noch in der unmittelbaren Umgebung vorhanden.

Der bestehende nahezu 100 %ige Versiegelungsgrad durch Straßen- und Parkplatzflächen wird sich infolge der Aufhebung des Bebauungsplanes nicht ändern, da eine Aufhebung dieser Flächen nicht absehbar ist. Negative Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung haben sich durch die Straßenausbaumaßnahmen nach Planaufstellung in den 1960er Jahren bereits eingestellt und werden durch die Bebauungsplanaufhebung nicht beeinflusst. Die zu erwartenden Auswirkungen der Planaufhebung auf das Schutzgut Wasser sind daher **unerheblich**.

2.4 **Schutzgut Klima / Luft**

Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur ist in der Lage des Änderungsbereiches mit 9° - 9,5 ° C anzugeben. Die durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge beträgt ca. 700 - 750 mm.

Kleinklimatisch gesehen besitzt die Fläche des Plangebietes nur eine geringe Bedeutung. Eine Veränderung des Mikroklimas gegenüber dem Ursprungszustand ist durch die durchgeführte Versiegelung der Straßenflächen bereits weitestgehend eingetreten. Dieser Wandel zeichnet sich insbesondere durch trockenere Luft infolge einer Verminderung der Verdunstung und Verhinderung der Kaltluftbildung aus. Die im Straßenraum der Goebelstraße sowie im Bereich des Schulparkplatzes vorhandenen Bäume und Gehölzstrukturen tragen zu einer Verbesserung des Mikroklimas bei, ohne dass dieser Einfluss aber durch die Bebauungsplanaufhebung geändert würde.

Durch die Planaufhebung werden keine zusätzlichen Einwirkungen auf das Klima vorbereitet. Die Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind daher **unerheblich**.

2.5 **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

a) *Schützenswerte Biotope*

Im Biotopkataster NRW werden keine Angaben zu schützenswerten Biotopen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes E 7/1 -Hansastraße - Goebelstraße - Gerhard-Storm-Straße- gemacht.

b) *Auswirkungen auf Flora und Fauna*

Der zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 7/7 erstellte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kann auch als für den unmittelbar angrenzenden Schulparkplatzbereich geltend angesehen werden. Diese Vorprüfung hat keinen Anhaltspunkt für eine Gefährdung naturschutzrechtlich geschützter Tierarten ergeben.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes E 7/1 hat weder eine Umwandlung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, noch den Verlust von Biotopen als Lebensraum für Flora und Fauna oder eine Veränderung der Wertigkeit der jeweiligen Fläche für Flora und Fauna zur Folge. Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb des Bebauungsplanes sind auf der Grundlage der bestehenden Planfestsetzungen bereits umfänglich eingetreten. Die Regelung von Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen dieses Planverfahren erübrigt sich, da sich durch die Bebauungsplanaufhebung der bestehende Zustand nicht verändern wird und keine weiteren Eingriffe in Natur und Landschaft bewirkt werden.

Der mit der parallel durchgeführten Aufstellung des Bebauungsplanes E 7/7 für das Grundstück Gerhard-Storm-Str. 56 vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft gilt nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Im Falle einer Neubebauung des betroffenen Grundstückes sind voraussichtlich einige auf dessen derzeitiger Freifläche aufstehende Bäume in ihrem Bestand gefährdet. Da diese der Baumschutzsatzung der Stadt Emmerich am Rhein unterliegen, ist eine entsprechende Ersatzpflanzung gesichert.

Die sich allein aus der Planaufhebung gegenüber der bestehenden planungsrechtlichen Situation ergebenden Umweltauswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind **unerheblich**.

2.6 *Schutzgut Orts- und Landschaftsbild*

Die mit der vollständigen Realisierung des ursprünglichen Bebauungsplanes E 7/1 und seiner beiden Folgepläne E 7/2 und E 7/3 entstandene das Ortsbild prägende Wohnbebauung wird durch die Planaufhebung nicht tangiert. Insbesondere stehen keine Umgestaltungen der Straßenführungen und Ausbauquerschnitte an. Die Auswirkungen der Planaufhebung auf das Orts- und Landschaftsbild ist daher **unerheblich**.

2.7 *Schutzgut Mensch*

a) *Erholungsfunktion*

Das Plangebiet besitzt wegen der geringen Flächengröße und der vorhandenen Nutzung als befestigte Straße und Parkplatzfläche sowie der Lage innerhalb des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches im Prinzip keine herausragende Bedeutung für Erholung. Durch die Planaufhebung werden die bisherigen Verhältnisse nicht angetastet. Daher sind Auswirkungen der Planaufhebung auf die Erholungsfunktion **unerheblich**.

b) *Emissionen*

Mit der Planaufhebung wird keine Veränderung der sich aus dem Verkehrsaufkommen der betroffenen Straßen sowie der Nutzung des Schulsportplatzes bereits ergebenden Lärmemissionen bewirkt. Zur Minderung der sich hinsichtlich der Planaufstellung E 7/7 für das Grundstück Gerhard-Storm-Str. 56 hieraus ergebenden Nutzungskonflikte werden im Rahmen dieses Bebauungsplanaufstellungsverfahrens entsprechenden schallschützende Maßnahmen festgesetzt.

Die Planaufhebung bewirkt insofern keine geänderten Lärmimmissionen und ist diesbezüglich als **unerheblich** einzustufen.

c) *Altstandorte und Ablagerungen*

Das vom Kreis Kleve gem. § 31 Abs. 1 des Abfallgesetzes NW geführte Altlastenkataster führt innerhalb des Bebauungsplanbereiches keine Altstandorte oder Altlastflächen auf.

Innerhalb des angrenzenden Bereiches der Grundstücke Goebelstr. 1 bis 43 werden die beiden Altstandorte 0262 / Tierkörperverwertung und 0332 / Fliegerwerft dargestellt. Für den Altstandort der Tierkörperverwertungsanlage liegen der Unteren Bodenschutzbehörde (UBSB) zwar keine konkreten Erkenntnisse über Bodenbelastungen vor, solche Belastungen können aber auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die UBSB hat im Rahmen des kürzlich durchgeführten Verfahrens zur 4. Änderung des Bebauungsplanes E 7/4 -Hansastraße- auf der Ostseite der Goebelstraße darauf hingewiesen, dass für den Fall der Durchführung von Grundwasserhaltungen/-absenkungen im Plangebiet E 7/4 vorab der Nachweis erbracht werden müsse, dass durch einen solchen Eingriff in den Grundwasserhaushalt keine Gefährdungen ausgehen. Die Forderung nach einer solchen Maßnahme gründet auf wasser- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen, die auch im Falle von Grundwasserentnahmen oder -haltungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen im Straßenraum innerhalb des Planbereiches E 7/1 beispielsweise bei Leitungsverlegungen/-sanierungen zur Anwendung kommen würden.

Es besteht ein diffuser Verdacht auf Ablagerungen von Kampfmitteln aus dem zweiten Weltkrieg im Bereich des Grundstückes Gerhard-Storm-Str. 56. Der staatliche Kampfmittelräumdienst empfiehlt daher eine örtliche Überprüfung des Geländes durch ihn unmittelbar vor Durchführung dortiger Bauvorhaben mit Erdeingriffen. Diese Einschätzung ist auch für den restlichen Bereich des Bebauungsplanes E 7/1 zu übernehmen. Eingriffe in das Erdreich haben auf diesen Flächen allerdings im Zusammenhang mit der Durchführung von Straßenbaumaßnahmen bereits umfänglich stattgefunden.

2.8 **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Hinweise auf im Boden enthaltene archäologische Substanz sind nicht bekannt.

2.9 **Wechselwirkung der Schutzgüter**

Zusätzliche Belastungen infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Bebauungsplanbereiches, die durch die geplante Bebauungsaufhebung hervorgerufen würden, sind nicht zu erkennen.

3 **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Die mit Aufstellung des Bebauungsplanes E 7/1 verfolgten Planungsabsichten sind realisiert. Insofern erübrigt sich eine Prognose über die Entwicklung des betroffenen Bereiches bei Nichtaufhebung des Bebauungsplanes.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Da die Umweltauswirkungen, wie zuvor dargelegt, keine Erheblichkeit aufzeigen, sind im Rahmen dieses Planaufhebungsverfahrens Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen nicht vorzusehen. Ein Eingriff in Natur und Landschaft wird durch diese Planung nicht vorbereitet.

5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Bebauungsplanaufhebung betrifft einen nach seinen Festsetzungen vollständig realisierten Bereich. Für die geplante Umnutzung des im Geltungsbereich gelegenen Grundstückes Gerhard-Storm-Str. 56 wird parallel zu diesem Planaufhebungsverfahren ein neues Bebauungsplanaufstellungsverfahren durchgeführt, um die planungsrechtliche Grundlage für eine Umwandlung in Wohnbaufläche vorzubereiten. Für die bestehenden Verhältnisse im übrigen Bebauungsplanbereich E 7/1 ist keine Änderung ist beabsichtigt

6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und die dreistufige Beurteilung sowie als Datenquelle dienten Regionalplan, Flächennutzungsplan, der bestehende Bebauungsplan Nr. E 7/1 -Hansastraße / Goebelstraße / Gerhard-Storm-Straße- und Biotopkataster.

Weitere mögliche Auswirkungen, die einer näheren Untersuchung bedürfen, sind derzeit nicht ersichtlich.

7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Zusätzliche Maßnahmen zur Überwachung außerhalb derer, die der regulären Bauaufsicht unterliegen, sind nicht erforderlich.

8 Zusammenfassung

Während die Entwicklung des derzeit im Planbereich gelegenen Grundstückes Gerhard-Storm-Str. 56 durch die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes gesteuert wird, besteht für die übrigen Flächen des Bebauungsplanes Nr. E 7/1 kein Bedarf an einer planungsrechtlichen Steuerung mehr, da es sich hierbei um ausgebaute Straßenflächen sowie den Schulparkplatz des Willibrord-Gymnasiums und eine Teilfläche der Schulsporthalle handelt.

Die Planaufhebung bewirkt für die letztgenannten Flächen die Umstufung eines vollständig realisierten Bebauungsplanteilbereiches in einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB. Das Verfahren dient somit der Bereinigung des Pla-

nungsrechtes unter Verzicht auf eine hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der betroffenen Flächen entbehrliche Satzung.

Die Auswirkungen dieser Planaufhebung werden diskutiert, wobei sie ins Verhältnis zum bestehenden Planungsrecht in Bezug gesetzt werden. Eine gesonderte Überwachung von Maßnahmen ist nicht gefordert.

Planungsalternativen ergeben sich infolge der Realisierung des Planungsrechtes und Beibehaltung der entstandenen Nutzungssituation nicht.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zur Auswirkung des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter zusammen:

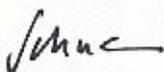
Schutzgut	Ergebnis
Boden	Unerheblich
Wasser	Unerheblich
Tiere und Pflanzen	Unerheblich
Klima	Unerheblich
Mensch (Erholung)	Unerheblich
Mensch (Emissionen)	Unerheblich
Landschaft	Unerheblich
Kultur- und Sachgüter	Nicht betroffen / bekannt

Es bestehen keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Bebauungsplanbereiches. Die Auswirkungen, die durch das Bebauungsplanaufhebungsverfahren vorbereitet werden, sind insgesamt **unerheblich**.

Emmerich, 10.06.2013

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-

Im Auftrag



Schumann